

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in  öffentlicher Sitzung  nichtöffentlicher Sitzung

**Betreff**  
Kölner Anlaufstelle für Schwerstdrogenabhängige (KAD) in Trägerschaft des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V. Köln (SKM e. V. Köln)  
hier: Einrichtung eines Drogenkonsumraumes

**Beschlussorgan**  
RAT

Beratungsfolge Ausschuss	Abstimmungsergebnis				verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
	Datum	zugestimmt Änderungen & Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt			
Finanzen	11.12.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergebnis mündlich	<input type="checkbox"/>	
Gesundheit	11.12.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	13.12.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt,

1. der baldmöglichsten Einrichtung einer Kölner Anlaufstelle für Schwerstdrogenabhängige (KAD) in Trägerschaft des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V. Köln. (SKM e. V. Köln.) in den Räumlichkeiten seiner Kontakt- und Notschlafstelle am Kölner Hauptbahnhof zuzustimmen,
2. dass ab 2001 die erforderlichen kommunalen Mittel in Höhe von 600.000,-- DM pro Jahr in den Haushaltsplan bzw. in die Finanzplanung aufgenommen werden,
3. dass die Verwaltung gemäß § 7 der am 13.10.2000 in Kraft getretenen Verordnung über den Betrieb von Konsumräumen des Landes Nordrhein Westfalen einen Kooperationsvertrag mit dem SKM e. V. Köln, sowie mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden über den Betrieb des Konsumraumes der KAD abschließt.

**Alternative** Schwerstdrogenabhängige, die nicht oder nicht mehr therapeutisch erreicht werden können, erhalten weder die Betreuung und die Weitervermittlung in das Verbundsystem der Drogenhilfe, noch die Möglichkeit zur hygienischeren Drogeneinnahme im Rahmen der KAD

weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

## Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Durch die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes im März 2000 wurden bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen, nach denen die Landesregierungen den Betrieb von Drogenkonsumräumen regeln und genehmigen können. Die Verwaltung wurde mit Ratsbeschluss vom 03.02.2000 beauftragt, gemeinsam mit den Trägern des Kölner Drogenhilfesystems die bereits vorhandenen Konzepte zum Betrieb von Drogenkonsumräumen auf der Basis der neuen Rechtslage weiterzuentwickeln. Mit der am 13.10.2000 in Kraft getretenen Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes Nordrhein Westfalen ist die rechtliche Grundlage für den Betrieb von Konsumräumen nunmehr vorhanden.

Am 23.03.2000 wurde der Verwaltung seitens des Finanzausschusses der Prüfauftrag erteilt, inwieweit bei einem freien Träger der Drogenhilfe eine Kölner Anlaufstelle für Schwerstdrogenabhängige mit Wohnsitz in Köln, die ansonsten noch nicht oder nicht mehr therapeutisch erreicht werden können, geschaffen werden kann. Diese Anlaufstelle soll neben medizinischen und sonstigen Hilfestellungen auch die Möglichkeit eröffnen, unter hygienischeren Bedingungen in Anwesenheit von Fachpersonal mitgebrachte Drogen einnehmen zu können.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich mit dem Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln (SKM e. V. Köln) als einem wesentlichen Träger des Kölner Verbundsystems für Drogenabhängige Gespräche über die Schaffung einer KAD geführt. Die Verwaltung ist in Benehmen mit dem SKM e. V. Köln zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die niedrighschwellige Kontakt- und Notschlafstelle des Trägers am Kölner Hauptbahnhof zu einer KAD ausbauen läßt. Ärztliche Hilfestellung, therapeutische Begleitung und Weitervermittlung der Betroffenen in das Gesamtsystem der Drogenhilfe sind bereits schon jetzt fester Programmbestandteil der Einrichtung und können selbstverständlich auch von denjenigen Besuchern genutzt werden, die in Zukunft mitgebrachte Drogen konsumieren werden. Die entsprechenden Räumlichkeiten für die Drogeneinnahme und das dazu erforderliche Fachpersonal müssen ergänzend hinzukommen. Der SKM e. V. Köln ist bereit, diese Aufgabe als Träger zu übernehmen. Parallel dazu wurde seitens der Verwaltung geprüft, inwieweit der Träger mit dieser neu zu schaffenden Einrichtung KAD die Vorgaben der o. a. Rechtsverordnung des Landes erfüllt. Nach dem Ergebnis der Prüfung kann die Verwaltung den nach der Rechtsverordnung erforderlichen Antrag des Trägers an das Land Nordrhein Westfalen auf Erteilung einer Betriebserlaubnis befürworten. Darüber hinaus wird die Verwaltung gemäß § 7 der erwähnten Rechtsverordnung des Landes einen Kooperationsvertrag mit dem Träger und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden über den Betrieb der KAD abschließen.

Nach den Angaben des Trägers zu dem erforderlichen Bedarf an Personal- und Sachmitteln und nach Überprüfung dieser Angaben durch die Verwaltung errechnet sich ein jährliches Finanzvolumen für den Betrieb der KAD wie folgt:

2,8 Stellen Krankenschwester/-pfleger (vergleichbar KR 6 BAT)	232.800,-- DM
Zeitzuschläge	7.300,-- DM
2,9 Stellen Sozialarbeiter/in (vergleichbar VGr. IV a BAT)	312.500,-- DM
Zeitzuschläge	9.300,-- DM
Honorarkräfte	20.000,-- DM
Sachkosten	20.000,-- DM
<b>Gesamtkosten</b>	<b>601.900,-- DM</b>

Die Zeitzuschläge ergeben sich, da die KAD auch am Wochenende 7 Stunden (zuzüglich 1 Stunde Vor- und Nachbereitung) täglich mit einer Krankenpflegekraft und einem Sozialarbeiter bzw. einer Sozialarbeiterin geöffnet sein wird. Da sichergestellt werden muss, dass die KAD insbesondere auch am Wochenende während der Öffnungszeiten immer besetzt ist, werden für Honorarkräfte Kosten in Höhe von 20.000,-- DM veranschlagt.

Eine Eingruppierung der im Rahmen der KAD Beschäftigten in die vorgenannten bzw. vergleichbare Vergütungsgruppen ist unter Berücksichtigung der außerordentlich schwierigen und außergewöhnlichen Tätigkeit und aus Personalgewinnungsgründen vertretbar.

Mit Schreiben vom 24.08.2000 hat der SKM e. V. Köln zum Betrieb der KAD Fördermittel in Höhe von 600.000,-- DM pro Jahr beantragt.

Da die Förderfähigkeit dringend gegeben ist, werden zur Bereitstellung der Fördergelder an den Träger Mittel in Höhe von 600.000,-- DM pro Jahr in den Haushaltsplan bzw. in die Finanzplanung aufgenommen.

weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen

des Gesamtkonzeptes Stadtentwicklungsplanung  überein  nicht überein, siehe Anlage(n) Nr.

des Flächennutzungsplanes  überein  nicht überein, siehe Anlage(n) Nr.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschußfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	600.000,- DM jährlich	DM %		DM	DM	DM

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, DM)

Einsparungen (DM)

zur Mitzeichnung	Paraphie	zur Sitzungs- vorbereitung
01 (10)		01/22
II		II
535		III
534		535
530/4		
530/3		

